

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

X. Beiträge zur Kritik des Bellum Gallicum

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

Falsche Anzählung v. Versenart v. β bei Klotz bei Gall. ed. 1927 praef. 37:7u
 3, 28, 2. Aehnlich metat. falsch praef. 38 zu 7, 1, 6 (halbe Maßregel, offenkundig, Volg. 30)
 Selbstt. v. β durch Meusel an Gebrauch der Praep. a u. ab erkannt: Klotz H. 57, 59b.
 Klotz Rh. M. 64, 1909, 224 Die Cass.-Uebers. Falsch.

wahre Erkl. damals noch nicht
 in Sichtbereich

X.

Beiträge zur Kritik des Bellum Gallicum. *)
 (hier veröffl. auf Bitte Meusels: Anh. 7. IV 22, 3)

198 Die hier mitgeteilten, die Textkritik von Cäsars gallischen Commentarien betreffenden Vorschläge sind hervorgerufen worden durch die nicht abschliessende, aber in dem Reiz ihrer Knappheit vielleicht um so mehr anregende Ausgabe Heinrich Meusels.**) Indem dieselbe einerseits lehrt, wie unvollständig und vielfach fehlerhaft der bisher gedruckt vorliegende Apparat war und demselben Einfachheit und Sicherheit giebt, zeigt sie andererseits mit einer freilich unerfreulichen Deutlichkeit, wie schwer das schöne und wichtige Geschichtswerk bereits in derjenigen Handschrift entstellte war, auf die alle erhaltenen zurückgehen, und in welchem Umfang dasselbe durch eine vor, und vielleicht lange vor dem fünften Jahrhundert eingetretene Diaskeuase, namentlich durch Interpolationen beschädigt worden ist. Der gute Glaube, in dem ich wenigstens mich bisher befunden habe, dass die gallischen Commentarien uns recht leidlich überliefert seien, ist der Überzeugung gewichen, dass diese freilich in besserer als die des Bürgerkriegs, aber dennoch in einer Gestalt uns vorliegen, welche zwar weniger crasse Fehler aufweist als die Bücher des Livius und des Tacitus, aber um so mehr durch willkürliche Correctur gelitten hat.

1. Meus. Ber. 36, 1910,
 73 Inst.

Oros. 6, 10, 18
 Les. Cass. Gall.
 6, 29, 4. Klotz
 Rh. M. 2. 1127.
 f. Gall. 5, 40, 4

Dass die beiden Familien, deren Scheidung noch in die Römerzeit zurückgeht — Orosius benutzte eine der geringeren Klasse sich nähernde Handschrift —, neben einander gebraucht werden müssen, steht seit langem fest; die schärfere Gegenüberstellung derselben und die Beseitigung der wertlosen Specialfehler ist das Hauptverdienst der neuen Recension. Es hätte wohl darin insofern noch weiter gegangen werden können, als da, wo ein Teil der Handschriften

*) [Zeitschrift für das Gymnasialwesen 48. Jg., 1894; Jahresberichte des philologischen Vereins zu Berlin 20. Jg. S. 198—213.]

**) [C. Iulii Caesaris belli Gallicae libri VII A. Hirtii liber VIII, Berol. 1894.]

erste Klasse mit
 Klasse mit der
 des Originals und
 die Lösung de
 Familien mit ein
 beiden Familien
 ohnswenig gen
 Klasse f; wenn
 trennen genoug
 geüben. So weit
 Interpolation tri
 nicht interpolierte
 8, 16, 2; vielleicht
 des Originals zur
 viel älter geirrt.
 sicher von dem Sch
 urrisende Text
 von Ariovists Ken
 vordlung der de
 entweder in No
 Menge. Bei diese
 Lösung von e si
 unstellung oder
 der letzteren zu f
 ist, die Verschied
 weit, dürfte der
 zu schenken sein.
 sekundäre Stellung
 der folgenden Be
 1, 3, 4. Constit
 cum pro
 trisium annu
 Orestoriz delig
 nach confirmat
 ni satis esse
 nicht bestehen
 Zusatz ist 1, 2
 unbehrlieh der
 *) [Vgl. R. Sch
 8, 116 E.]

Artikels Meusels: N 7 131, 1885, 402 (a u. ab), Jb. phil. Ver. 1885, 173 ff.
1886, 277 ff. 1894, 214 ff

erster Klasse mit der zweiten oder ein Teil der Handschriften zweiter Klasse mit der ersten geht, damit in der Regel (denn Dittographien des Originals und Zufälligkeiten sind natürlich auch im Spiel) über die Lesung der Urhandschrift ebenso entschieden ist wie wo beide Familien mit einander übereinstimmen. — Was die Schätzung der beiden Familien anlangt, so kann über den Vorrang der Klasse *a* ebensowenig gestritten werden wie über den secundären Wert der Klasse *β*; wemgleich Nipperdey dieser letzteren wohl zu enge Grenzen gezogen hat, so scheint Meusel dieselben eher zu weit zu greifen. So weit ich urteilen kann, ist die Klasse *a* von selbständiger Interpolation frei; die sehr seltenen Stellen, wo *β* gegenüber *a* die nicht interpolierte Fassung bewahrt zu haben scheint (7, 77, 10; 8, 16, 2; vielleicht auch 7, 77, 13), gehen vielleicht auf Dittographien des Originals zurück und dürfte der Schreiber des *princeps* von *a* wohl öfter geirrt, aber nicht corrigiert haben. Das Umgekehrte gilt sicher von dem Schreiber des *princeps* der zweiten Klasse; dreiste und unwissende Textänderungen, wie z. B. 1, 47, 4 die Herauscorrigierung von Ariovists Kenntnis der gallischen Sprache und 4, 10, 3 die Umwandlung der dem Schreiber unbekanntes Nantuaten nach Auswahl entweder in Nemeter oder in Nammeter, begegnen hier in grosser Menge. Bei dieser Sachlage wird es wohl zulässig sein, da, wo die Lesung von *a* sich *β* gegenüber auf Wortausfall oder auf Wortumstellung oder sonst auf einfachen Schreibfehler zurückführen lässt, der letzteren zu folgen; wo dagegen, wie das sehr häufig der Fall ist, die Verschiedenheit der beiden Texte eine Diaskeuase voraussetzt, dürfte der zweiten Familie vielleicht nicht dasjenige Vertrauen zu schenken sein, welches der neueste Herausgeber, obwohl er ihre secundäre Stellung anerkennt, ihr thatsächlich einräumt.*) Mehrere der folgenden Bemerkungen geben dazu die Belege.

1, 3, 2 *constituerunt ea quae ad proficiscendum pertinerent comparare cum proximis civitatibus pacem et amicitiam confirmare. in tertium annum profectionem lege confirmant.* §3 *ad eas res conficiendas Orgetorix deligitur. is sibi legationem ad civitates suscepit.* Der nach *confirmare* überlieferte Satz *ad eas res conficiendas biennium sibi satis esse duxerunt*, der neben dem gleichartig anfangenden nicht bestehen kann, ist sachlich entbehrlich (ein ähnlicher müssiger Zusatz ist 1, 26, 5 *triduum morati* nach *die quarto*), dagegen nicht entbehrlich der folgende gleichartig anfangende, da, wenn dieser

*) [Vgl. R. Schneider in derselben Zeitschr. 49. Jg., 1895; Jahresber. 21. Jg. S. 116 ff.]

o wah!

falsch

kein Blatt, ein vor Mögl. Wil. op. I 24

viele, nur syntakt. Plätze

wichtige Entscheidung of 8.58

§2 ad eas res conficiendas duxerunt

gestrichen wird, *Orgetorix deligitur* in der Luft steht, weshalb diese Streichung weiter zur Einsetzung von *dux* genötigt hat. Auch gewinnt die Verbindung, wenn dem Orgetorix nicht die noch in der Ferne stehende Heerführung, sondern die Leitung der Vorbereitungen übertragen und die Beschickung der Nachbarn enger mit dem betreffenden Beschluss verknüpft wird. Endlich kann *sibi* dann in dem Sinne gefasst werden, dass von den ihm übertragenen Geschäften Orgetorix die übrigen anordnet, die Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten aber selbst übernimmt.

200 1, 6, 1. Das *iter per Sequanos angustum et difficile*, durch welches die Helvetier nach Gallien gelangen konnten und nach Verlegung des Marsches durch das römische Gebiet in der That gelangt sind, ist die über den Jura durch Yverdun und Pontarlier nach Besançon führende Strasse. Auf diese passt die Angabe *inter montem Iuram et flumen Rhodanum* in keiner Weise; diese Worte sind ebenso sicher Glosse wie 1, 33, 4 die verwandte Angabe *cum Sequanos a provincia nostra Rhodanus divideret*. *gebildet v. Rom. Konting., nicht v. Meus.*

1, 8, 4 vielleicht *ratibusque compluribus factis (aliis), aliis vadis Rhodani*. Indes bemerkt mir Meusel, dass diese Stellung des *aliis* sonst bei Cäsar sich nicht findet.

1, 10, 4 *ibi Ceutrones et Grai Oceli et Caturiges locis superioribus occupatis itinere exercitum prohibere conantur*. Das überlieferte *graiocaeli* (so *a*, *gaioceli* β) ist, da eine Völkerschaft dieses Namens sonst nirgends genannt wird, so wie geschehen aufzulösen. Die Graier als Bewohner der graischen Alpen nennt Plinius h. n. 3, 20, 134: *credunt . . . eiusdem (Herculis) exercitus et Graios fuisse Graiarum Alpium incolas*. *Ocelum*, auch sonst öfter genannt, wird gleich darauf als *citerioris provinciae extremum* bezeichnet, wo der Gegensatz zu den *Vocontii ulterioris provinciae* die Zusetzung der genaueren Ortsbezeichnung fordert. Erst durch diese Wortteilung wird die Sache klar. Die Ceutronen (vgl. Hirschfeld, C. I. L. XII p. 16; die alte Missform *Centrones* sollte billig der Vergessenheit verfallen) haben ihren Mittelpunkt in Axima (Aisme), dem Hauptort der späteren Provinz der graischen Alpen, und in eben dieser müssen auch die Graier gesessen haben. *Ocelum* liegt nicht in diesem Gebiet, sondern etwas südlich davon; die Bewohner der graischen Alpen überschritten also ihre Grenzen, um Cäsars Marsch zu hindern. Derselbe ging dagegen durch das Gebiet der Caturigen (Hauptstadt Briançon): diese brauchten sich also zu dem gleichen Zweck nur längs der Strasse aufzustellen.

so Miller

Vergl. Meus. 7. St.

- 1, 13, 6 *se ita a patribus maioribusque suis didicisse, ut magis virtute quam [dolo contenderent aut] insidiis viterentur.*
- 1, 14, 4 *quodque tam diu se impune [iniurias] tulisse admirarentur.* Die Änderung *intulisse* empfiehlt sich nicht; denn nirgends ist in der Rede der Helvetier die Rede von dauernder Schädigung der Römer durch sie, wohl aber ist darin angedeutet, dass die Römer sich lange Zeit des Angriffs auf sie enthalten hätten.
- 1, 17, 2 *hos . . . multitudinem detertere, ne frumentum conferant; [quod] praestare [debeant], si u. s. w.; quod debeant* ist offenbar Interpolation zu *praestare* und nicht zu versetzen, sondern zu streichen. Ebenso wird nachher *debeant* gewiss mit Recht von Dähne gestrichen.
- 1, 17, 6 *quod necessaria, re coactus, Caesari enuntiarit* ist schon von 201 anderen vorgeschlagen statt des überlieferten *necessariam rem*; zu verstehen dürfte sein, dass er, durch die Sachlage gezwungen, das Erforderliche eröffnet.
- 1, 18, 10 *in quaerendo* ist müssig, da dies von der ganzen Erörterung gilt; *inquirendo* (Conjectur eines Teils der Handschriften zweiter Klasse) ist angemessen, indem es hervorhebt, dass diese den Dumnorix belastenden Angaben von seinen Landsleuten erst auf besonderes Befragen gemacht werden.
- 1, 19, 4 *in concilio Gallorum* scheint mir unbedenklich; es war angezeigt hervorzuheben, dass nicht Römer, sondern Landsleute den Dumnorix also bezichtigt hatten. In diesem Zusammenhang kann die Versammlung der vornehmen Haeduer (c. 16, 5) auch *concilium Gallorum* genannt werden.
- 1, 25, 7 *Romani [conversa] signa bipertito intulerunt.* Bei den ersten beiden Treffen tritt Frontwechsel nicht ein.
- 1, 33, 2 *et secundum ea multae res cum hortabantur* ist schwerlich richtig; vielleicht *secum dum ea (reputat)*, obwohl *dum* besser vor *reputat* stände.
- 1, 36, 1 *idem populum Romanum* ist wohl richtig und *tenere* hinzuzudenken oder ein Wort ausgefallen.
- 1, 40, 10 *cum aut de officio imperatoris desperare viderentur aut praescribere auderent.* Die Familie *a* hat *desperare aut praescribere viderentur*, die Familie *β* *desperare aut praescribere auderent*; hier dürfte jede einen Teil des Richtigen bewahrt und in X gestanden
viderentur
 haben *desperare aut pr. auderent.*

- 1, 47, 2 *pridie eius diei*, am gestrigen Tag, weiss ich mit dem *biduo post* c. 47, 1 nicht in Einklang zu bringen. Corruptelen scheinen nicht vorzuliegen, eher Ungenauigkeit der Relation.
- 1, 47, 3. Wenn *ex suis* gestrichen wird, fehlt der Anschluss an das Vorhergehende wie an das Folgende; nicht einen Boten verlangt Ariovist, sondern als Boten einen Offizier, und einen Boten schickt Cäsar, aber keinen Offizier. Dass *ex suis* nicht allgemein zu fassen, sondern *ex suis legatis* zu verstehen ist, was sonst Anstoss geben könnte, wird hier durch den Zusammenhang gedeckt.
- 202 1, 51, 2. Die richtige Schreibung *Marcomani* steht fest durch das inschriftliche Zeugnis Augustus mon. Anc. Lat. 6, 3 = Graec. 17, 4, sowie durch die Quantität (Stattius silv. 3, 3, 170: *quae modo Marcomanos post horrida bella*). Auch *Marcommanni* ist inschriftlich belegt (C. I. L. VIII, 619 = 11780) und findet sich ferner bei Strabon 7, 1, 3 p. 290. Dass in unseren Handschriften, namentlich den lateinischen, die Form *Marcomanni* vorwiegt, kommt dagegen nicht in Betracht; Cäsar kann so nicht geschrieben haben.
- 1, 54, 1. Die Änderung von *ubi* in *Ubi* empfiehlt sich nicht; eher dürfte nach 1, 37, 3 an die linksrheinischen Treverer zu denken sein als an jene damals rechtsrheinische Völkerschaft. Die Kunde über diesen Vorgang auf dem rechten Rheinufer ist Cäsar wohl nur unsicher zugekommen und die allgemeine Ausdrucksweise dadurch bedingt.
- 2, 3, 4 *Germani qui cis Rhenum incolant* ist sachgemäss; die Fassung der geringeren Familie *qui ripas Rheni incolunt* hat offenbar die späteren Verhältnisse zur Voraussetzung, während sie auf die hier gemeinten Germanen (2, 4) nicht passt. Übrigens zeigt *arbitrari* 2, 4 a. E., dass diese Germanen an dem *concilium* der Belger nicht teilgenommen haben.
- 2, 4, 5 *totiusque belli imperium sibi postulare* ist insofern auffallend, als später nirgends darauf Bezug genommen wird, und mit dem, was dann über Galbas Stellung folgt, nicht wohl zu vereinbaren, also vielleicht Emblem.
- 2, 11, 4 *hi novissimos adorti et multa milia passuum prosecuti magnam multitudinem eorum fugientium conciderunt* und nachher *ita* sind wohl zu streichen. Es ist reine Wiederholung und *fugientium* geradezu falsch.
- 2, 17, 4 *inflexis crebrisque*, was in *a* fehlt, ist Interpolation für das in *β* fehlende richtige *enatis*. Die jungen Bäume werden gekappt und dadurch der Astwuchs auf die Seite gezogen; jener Zusatz verdunkelt.

fraglich

2, 20, 1 ist wohl der ganze Satz *vexillum . . . tuba dandum* Emblem. Das *vexillum proponere* kann nicht füglich unter den Obliegenheiten des Feldherrn bei Abwehr des Überfalles aufgeführt werden.

2, 22, 1 *deiectusque collis* scheint Glosse. Was der Hügel soll neben *loci natura* sehe ich nicht ein und noch weniger, was man sich bei *deiectus* zu denken hat.

cum divisis legionibus aliae alia in parte hostibus resisterent.

Die Änderung des überlieferten *diversis legionibus* in *diversae legiones* hat keine Wahrscheinlichkeit. Angemessen wird erst die Trennung der verschiedenen Truppenkörper und dann deren Einzelkampf bezeichnet.

2, 25, 1 *ab novissimis desertos* gehört wohl zusammen und ist Emblem; *ab novissimis* ist aus dem Folgenden genommen.

2, 29, 5 *post eorum abitum*, nicht *obitum*. Die Bedrängung wird nicht bedingt durch die späteren Schicksale der Kimbern und Teutonen, sondern durch deren Abzug. Auch ist *obitus* für diese Katastrophe nicht passend.

3, 4, 3 *diuturnitate pugnae hostes defessi (si) proelio excedebant.* 203

3, 6, 4 *frumenti [commeatusque] inopia*. Die Glosse verrät sich durch das in der zweiten Familie fehlende *que*.

3, 8, 1 *in magno impetu maris litore* (statt *atque*) *aperto*.

3, 9, 3 *legatos, quod nomen ad omnes nationes sanctum inviolatumque semper fuisset, retentos ab se et in vincula coniectos* ist ein müßiger und trivialer Satz, wahrscheinlich Zusatz.

3, 9, 7 *aliam esse navigationem in concluso mari atque in oceano* ist wohl die ursprüngliche Fassung; ein Teil der Handschriften erster Klasse setzt vor *oceano* ein *vastissimo*, andere *vastissimo atque apertissimo*; die Handschriften zweiter Klasse haben zum Teil *vastissimo* vor *mari*, sämtlich *apertissimo* vor *oceano*. Wahrscheinlich standen die Prädikate *vastissimo* und *apertissimo* in X als Glosseme.

3, 11, 2 *Germanos, qui auxilio a Belgis (ab belgis a, a gallis β) arcessiti dicebantur* kann, da augenblicklich Gallien im wesentlichen befriedet ist, nur zurückweisen auf die niedergeschlagene Erhebung der Belger, und es ist darum kein Grund vorhanden, von der präciseren Lesung der besseren Familie abzuweichen. Allerdings sind diese rechtsrheinischen Germanen, deren Eintreten in den Kampf befürchtet wird, verschieden von den 2, 3, 4 als daran beteiligt genannten linksrheinischen; aber es ist nichts im Wege, vielmehr an sich wahrscheinlich, dass die Belger versucht haben, auch jene in den Kampf zu ziehen. Die Belger sind wohl im vorjährigen

Feldzug niedergeworfen; aber dass Cäsar dem Frieden nicht traut, ergibt die Stelle selbst. Wahrscheinlich hat er eine neue Schilderhebung derselben mit germanischem Zuzug besorgt.

- 3, 13, 7 *cum se saevire ventus coepisset vento dedissent* hat α , *cum se vento dedissent* β ; in X stand wohl:

se uento dedissent
cum saevire uentus coepisset

und ist die Glosse in α in den Text eingedrungen, in β an dessen Stelle getreten.

- 3, 17, 2 *ex quibus exercitum [magnasque copias] coegerat.*

3, 17, 4. Die Einschaltung des *et* beschädigt den Sinn. Das aus verkommenen Bauern hervorgegangene Raubgesindel kann nicht als dritte Kategorie zu *perditi homines latronesque* gestellt werden, sondern entwickelt deren Wesen genauer.

3, 20, 2 *Tolosa* (oder *Tolosae*) *et Narbone* der Handschriften α ist zweifellos die echte Lesung; die der zweiten Familie *Tolosa Carcasone et Narbone* ist als Interpolation gezeichnet durch die fehlende Copula. Auch sachlich passt die unbedeutende Ortschaft Carcaso übel zu den beiden Hauptstädten der Provinz.

204 3, 26, 2 *eductis iis cohortibus* scheint mir tadellos für das Heranführen der Infanteriereserve durch Reiteroffiziere. Gegen die Änderung *devectis* ist sprachlich einzuwenden, dass durch die Stelle 1, 43 [2] *legionem quam equis devexerat* (oder *vexerat*) das einfache *devehere* im Sinne von beritten machen keineswegs erwiesen wird; sachlich, dass nach der Beschaffenheit der römischen Truppen eine solche Operation in dem gegebenen Zusammenhang schlechterdings undenkbar ist.

4, 8, 2 *neque aequum esse* statt des überlieferten *verum*.

4, 10, 1 *Vacalus in Oceanum influit neque longius ab Oceano m. p. LXXX insulam efficit Batavorum*, wo dann zu *in Oceanum influit* als Correctur beigesetzt ist *in Rhenum influit*. Überliefert ist *Vacalus insulamque efficit Batavorum in Oceanum influit neque longius ab Oceano m. p. LXXX in Rhenum influit*.

4, 21, 9 *perspectis [regionibus] omnibus*. Die bessere Klasse hat *regionibus omnibus*, die geringere *regionibus*; auch hier hat X die *regionibus*

Dittographie *omnibus* gehabt und ist die Glosse *regionibus* (was sachlich nicht wohl für diese kurze Erkundung passt) in der ersten Familie neben die richtige Lesung, in der zweiten an deren Stelle getreten.

falsch bearbeitet

Glosse of Plat.
316. B. - Sp. I
132, 2

- 4, 23, 2 *a quibus* kann nur auf die Reiter bezogen werden, ist aber dann falsch, denn die folgende Erzählung zeigt, dass *primae naves* die der Hauptflotte sind, und dass die Reiter nicht *paulo tardius*, sondern gar nicht eintreffen. Wird *a quibus* gestrichen, so ist der Bericht tadellos: die Einschiffung vollzog sich nicht so rasch, wie es hätte geschehen sollen, und so gelangte nur der Feldherr selbst mit wenigen Schiffen um die vierte Tagstunde an die Küste. Das unpersönliche *cum paulo tardius esset administratum* legte die Interpolation nahe. Die Vermuthung von Th. Bergk, dass nach *administratum* etwas fehlt, etwa *aestu naves in continentem reiectae sunt*, kann ich nicht teilen; die Fahrt der Reiter wird c. 28 berichtet, und es wäre ungeschickt gewesen, den ersten Abschnitt derselben hier zu anticipieren.
- 4, 23, 3 *montibus angusti(i)s* ist auch wohl Dittographie und *angustis* nicht zu ändern, sondern zu tilgen.
- 4, 23, 5 *monuitque, ut rei militaris ratio, maxime ut maritimae res postulabant* (statt *postularent*), *ut, cum* (statt *quam*) *celerem . . . motum haberent, ad nutum . . . omnes res ab iis administrarentur*.
- 4, 25, 3 *aeque (atque α , at β) nostris militibus cunctantibus*. Trotz des Zurückweichens der Feinde zögern die Soldaten.
- 4, 25, 6. In dem überlieferten *ex proximis primis navibus* wird das 205 dritte Wort nicht zu streichen, sondern mit Madvig in *primi* zu ändern sein, da die Parallele des *aquilifer* auch für die übrigen Schiffe Vormänner fordert, auch *suis omnibus consecutis* darauf hinweist. Die Stellung freilich ist auffallend und vielleicht *navibus* zu tilgen.
- 4, 29, 2 sind die Worte *longas* und *onerarias* wohl zu streichen; dagegen *compleverat* nicht mit dem *complebat* der schlechten Familie zu vertauschen. Gefordert wird der Gegensatz der auf den Strand gezogenen Schiffe, welche die Flut mit Wasser gefüllt hatte, und der vor Anker liegenden, die der Gewalt der Wellen unterlagen; warum nur die Kriegsschiffe und diese alle auf den Strand gezogen sind, ist nicht einzusehen.
- 4, 33, 1 *cum se insinuaverunt* kann wegen *primo* nicht fehlen; aber *inter equitum turmas* ist wohl falsch und gemeint *inter ordines*.
- 5, 3, 5 *et familiaritate Cingetorigis adducti* wird mit *a* beizubehalten sein; *auctoritate*, was die andere Klasse bietet, liegt so nahe, dass es schon dadurch verdächtig wird und ist eigentlich nichts-sagend, während sachgemäss die näheren Freunde des Cingetorix hier genannt werden.

- 5, 4, 4 [*id factum*] *graviter tulit Indutiomarus suam gratiam inter suos minui*. Die letzteren Worte mit dem scharfen Gegensatz sehen nicht nach Interpolation aus.
- 5, 5, 2. Da die Legionen, welche die Schiffe herstellen, alle in *Belgis* wintern (4, 38, 4), so kann man nicht wohl die Venelli hier einsetzen. Das Marnegebiet dagegen passt, und es ist überhaupt schwer zu glauben, dass die selten genannten Melder hier interpoliert sein sollen.
- 5, 12, 4 *aut aliis ferreis* muss in X gestanden haben, da *a* und ein Teil von *β* hierin stimmen; *taleis* in den übrigen Handschriften zweiter Klasse ist wohl aus 7, 73 [, 9] entlehnte Conjectur. Danach dürfte mit F. Keller *talis* zu schreiben sein.
- 5, 13, 6. Ich glaube nicht an das eingesetzte *alter*. Von den drei Ecken nennt Cäsar zwei bei dem ersten Abschnitt, die dritte bei dem dritten. Das kann man tadeln; aber die Einsetzung des *alter* macht das Fehlen der Ecken im zweiten Absatz erst recht störend.
- 5, 15, 4 *novo genere pugnae perterritis nostris* ist wohl Glosse; vgl. 4, 34, 1.
- 5, 24, 3. 46, 1. 6, 6, 1, das heisst an sämtlichen Stellen, wo Cäsar M. Crassus den Sohn einführt, wird er als Quästor bezeichnet: 5, 24, 3 *tres (legiones) in Bellovacis collocavit: his M. Crassum quaestorem (quintum *a*, fehlt *β*) et L. Munatium Plancum et C. Trebonium legatos praefecit*. — 46, 1 *nuntium in Bellovacos ad M. Crassum quaestorem (fehlt *β*) mittit . . . alterum ad C. Fabium legatum mittit*. — 6, 6, 1 *partitis copiis cum C. Fabio legato et M. Crasso quaestore*.

Diese Stellen beziehen sich alle auf den Winter des Jahres 700/1 und lassen sich damit vereinigen, dass Crassus am 5. December 700 die Quästur antrat. Cäsar kehrte im September 700 aus Britannien zurück und die Legionen werden schon vor dem December in die Winterquartiere eingerückt sein. Wenn demnach Crassus auch erst in diesen sein Amt antrat, so konnte ihm dennoch von vornherein dieser Titel gegeben werden, und erscheint es mir nicht gerechtfertigt, die drei offenbar correlaten Stellen verschieden zu behandeln. Wenn man sich erinnert, welches enge Verhältnis den Quästor mit dem Statthalter verband und in welchem Ansehen das Haus der Licinii Crassi stand, so wird man diesen Hinweis eben bei den ersten Erwähnungen ungern vermissen. — Fraglicher ist es, ob in der Zusammenfassung 5, 25, 5 *ab omnibus legatis quaestoribusque, quibus legiones tradiderat* die Überlieferung gehalten werden kann.

Dass Cäsar als Statthalter zweier Provinzen auch zwei Quästoren gehabt hat, ist mehr als wahrscheinlich; der statthalterliche Stab ist für ihn in anderer Hinsicht erweitert, also sicher hierin nicht geschmälert worden, und von Pompejus, dem Statthalter beider Spanien, giebt es Münzen sowohl mit *Varro pro q.* wie mit *Cn. Piso pro q.* Auch kann unmöglich angenommen werden, dass er, der die Legionen ohne weiteres bald in der einen, bald in der anderen Provinz verwendete, nicht auch beiden Quästoren neben einander ein aktives Kommando gewähren konnte. Aber ein Fehler steckt auf jeden Fall in der Überlieferung. Hat sich unter den Legionskommandanten nur ein Quästor befunden, so muss man entweder *quaestoribusque* ändern in *quaestoreque*, was sprachlich bedenklich ist (vgl. zu 6, 12, 6), oder mit Meusel *legatis quaestoribusque* streichen, wozu man sich auch nicht gern entschliesst, eben wegen des befremdenden Plurals. Aber wenn man diese Worte festhält, muss die vorausgehende Aufzählung der Legionskommandanten (5, 24) nicht bloss einen Quästor nennen, sondern zwei, also bei einem Namen der Titel *q.* ausgefallen sein. In der That heisst es kurz nachher (5, 53, 6): *ab L. Roscio quaestore* (so *a*, *legato* β), *quem legioni XIII praefecerat*; der Amtstitel ist hier freilich, vermutlich weil man an dem zweiten Quästor Anstoss nahm, in der geringeren Klasse korrigiert und in unseren Ausgaben gestrichen, aber zweifellos in *a* richtig überliefert und vielmehr *q.* hier vor *quartam* ausgefallen. L. Roscius Fabatus ist auch sonst bekannt: er ist wahrscheinlich der Münzmeister der mit diesem Namen bezeichneten Denare (mein röm. Münzwesen S. 644), nach unserer Stelle Quästor (Proquästor) im J. 700 oder 701, im J. 705 Prätor (Cäsar BC. 1, 3. 8. 10; Cicero, ad Att. 8, 12, 2; Dio 41, 5), in welcher Eigenschaft er das auf der atestinischen Bronze erwähnte 207 Gesetz einbrachte (Bruns fontes⁶ S. 103) und fiel bei Mutina 711 (Cicero ad fam. 10, 33, 4). Dass das Intervall zwischen Quästur und Prätur danach sich nur auf vier bis fünf Jahre stellt, berechtigt nicht, die Identität der Person zu bezweifeln. Die Altersstellung der Quästur ist durchaus nicht sicher (Staatsrecht I³, 570), und wenn bei Männern wie Cicero und Cato, die in frühen Jahren dieses Amt erlangten, das Intervall zwischen diesem und der Prätur sich bedeutend länger stellt, so folgt daraus nichts für diejenigen, bei denen kein Grund ist, den gleichen vorzeitigen Antritt vorauszusetzen. Übrigens wird gleich bemerkt werden, dass Roscius recht wohl mehrere Jahre früher die Quästur bekleidet haben und da, wo Cäsar ihn erwähnt, Proquästor gewesen sein kann. — Unter allen Umständen wird daran festzuhalten sein, namentlich mit Rücksicht

auf Cäsars Worte 1, 52: *Caesar singulis legionibus singulos legatos et quaestorem praefecit*, 4, 13, 4: *consilio cum legatis et quaestore communicato* und 4, 22, 3: *quaestori legatis praefectisque distribuit*, dass Cäsar die beiden staatsrechtlich durchaus verschiedenen Titulaturen streng auseinander hält und nirgends den Quästor als Legaten behandelt oder unter den Legaten mit begreift. — Eine andere Frage ist es, ob, wo der Quästor genannt wird, damit notwendig der Magistrat des Amtsjahres gemeint ist oder diese Bezeichnung auch von dem nach Ablauf desselben die Funktion fortführenden Proquästor verstanden werden kann. Letzteres hat die Wahrscheinlichkeit für sich. Für Hirtius steht dieser Gebrauch fest (8, 50) und bei Cicero (ad Att. 7, 8, 5) heisst Antonius noch im Dec. 704 Cäsars Quästor. Es können also Crassus und Fabatus die Quästur auch schon vorher verwaltet haben.

5, 31, 5 *omnia excogitantur, quare nec sine periculo eatur (maneat Hss.) et languore militum et vigiliis periculum augeatur*. Dieser bittere Tadel kann nicht wohl interpoliert sein, schon weil dann die Verbindung fehlt zwischen dem unliebsamen Preisgeben des Gepäcks und der Gefährdung des Marsches durch dessen Mitnahme. „Es geschieht alles, um den Abmarsch so gefährlich wie möglich zu machen und die Soldaten vor demselben zu ermüden“. Das von Hartz vorgeschlagene *mane eatur* empfiehlt sich insofern nicht, als der Aufbruch in der Morgenfrühe die Gefährdung nicht steigert.

5, 35, 2 *interim eam [partem] nudari necesse erat et ab latere aperto tela recipi*; Subjekt ist die ausfallende Cohorte und *partem* wohl Glosse. Gemeint ist nicht, dass dieselbe den Platz, wo sie stand, entblösst, sondern dass sie selbst die Flankendeckung verliert.

5, 43, 6 *paulum quidem intermissa flamma et* ist wohl zu streichen. Es ist abenteuerlich, dass der Brand im Lager die feindlichen Türme abwehrt, also wo dieser Brand eine Lücke lässt, diese 208 angreifen; und anders lassen sich die Worte nicht verstehen.

6, 3, 4 *ut omnia postponere videretur (rebellibus subigendis)*. Eine solche Wendung scheint zu fehlen.

6, 10, 2 *adductos* wohl zu streichen.

6, 10, 5 *Cheruscos ab Suebis Suebosque ab Cheruscis [iniuriis incursionibusque] prohibere*.

6, 12, 6 *gratia [dignitateque] amplificata*. Wenn die Sequaner sich auch gleicher Gunst erfreuen wie die Haeduer, so können sie nicht füglich, nachdem sie den Principat verloren haben, im Ansehen ihnen gleichgestellt werden. „Auch sprachlich“, bemerkt

Lange, Meas.

Meusel, „ist *dignitatēque* bei Cäsar sehr bedenklich; bei guten Schriftstellern wird *que* nicht an ein mit kurzem *e* endigendes Wort angehängt“.

- 6, 12, 8 *ita [et] novam et repente collectam auctoritatem tenebant.*
- 6, 13, 2 *sese in servitatem dicant nobilibus (nobilibusque) in hos eadem omnia sunt iura quae dominis in servos.* Der Gegensatz der geringeren Freien *paene servi* und der wirklichen Unfreien tritt also deutlicher hervor, als wenn *quibus* nach *nobilibus* eingesetzt wird.
- 6, 17, 3 *quae superaverint* scheint Glosse, angelehnt an *quae bello ceperint.*
- 6, 22, 2 *gentibus cognationibusque hominum quicumque (quicum a, quique β) una coierunt.* Damit wird näher festgestellt, welche Gemeinschaften bei der Ackerteilung Landlose empfangen; es sind Sippen, aber diesen selbst bleibt es überlassen, festzustellen, wen sie als zugehörig betrachten.
- 6, 22, 3 *ne latos fines parare studeant potentiores (potentiores)que humiliores possessionibus expellant.*
- 6, 24, 4 *quod in eadem [inopia] egestate patientia (anti)qua Germani permanent.* Unmöglich können *egestas* und *patientia* koordiniert werden.
- 6, 32, 2 *ad se ut deducerentur* statt *reducerentur.*
- 6, 43, 1 *profectus (equites) magno coacto numero dimittit.*
- 7, 11, 4 *qui (Carnutes) . . . adlato muntio de oppugnatione Vellaunoduni praesidium Cenabi [tuendi causa] quod eo mitterent comparabant.* Die Mannschaft wird in Cenabum gesammelt, nicht um dies, sondern um Vellaunodunum zu verteidigen.
- 7, 14, 5 *a Boia quoque versus* gehört zusammen und wird ganz zu streichen sein.
- 7, 15, 2 *hoc idem fit in reliquis civitatibus* ist Zusatz. Es handelt sich nur um Verwüstung *hoc spatium, quo pabulandi causa adire posse videantur (Romani)* und es ist abenteuerlich, dies gleichzeitig 209 auf ganz Gallien zu erstrecken. Auch was folgt *in omnibus partibus incendia conspiciuntur* führt nur auf das Gebiet der Biturigen.
- 7, 21, 3 *quod penes eos, si id oppidum retinuissent, summam victoriae constare intellegebant* scheint mir richtig zu sein. Dass die Biturigen durch eigene Kraft die Römer abwehren, wünschen die übrigen Völkerschaften nicht, weil sie ihnen diesen Kriegserfolg beneiden.
- 7, 27, 1 *refectisque (statt derectisque) operibus.*
- 7, 27, 2 *legionibusque extra vineas in occulto expeditis*, wie *a* liest, scheint richtig und die Lesung von *β intra* statt *extra* eine der

dieser Familie eigenen gewaltsamen Interpolationen. Die Belagerten erwarten den Angriff aus den *vineae*; statt dessen wird er gerichtet auf den ganzen Mauerring, *ex omnibus partibus*, und mussten also die Legionen um die Mauer herum ausserhalb der *vineae* aufgestellt werden.

- 7, 38, 9 *qui eius praesidii fiducia una ierant* (statt *erant*).
 7, 42, 5 *iter ad legionem facientem* ist besser als *legiones*, da der Offizier zu einer bestimmten Legion gehört; *suam* scheint entbehrlich, da kein Grund ist die Zugehörigkeit besonders zu betonen.
 7, 45, 5. Die Änderung *unam* in *decimam* ist meines Erachtens sinnstörend. Die zehnte Legion ist bei dem Corps, das nachher angreift; die hier gemeinte wird bei dem Scheinangriff auf der anderen Seite verwendet, wie dies die Worte *augetur Gallis suspicio* zeigen. Auch *eodem iugo* ist richtig und *silvis occultat* so zu verstehen, dass die verdeckte Aufstellung den Feind über die Stärke der Truppe täuschen und ihn bestimmen soll, sie für das Hauptheer zu halten. Die weitere Ausführung würde hier zu weitläufig werden.
 7, 58, 2. c. 58, 6. c. 60, 1. c. 61, 5. Meines Erachtens kann weder bestritten werden, dass an diesen vier Stellen dieselbe Ortschaft gemeint, noch dass diese Ortschaft das heutige Melun ist; der Name aber ist in seltsamer Weise entstellt:

- meclodone* (dritte Stelle) oder *metclodone* (zweite Stelle) ablativisch ein Teil der Handschriften erster Klasse (*B M*),
mellodunum oder ablativisch *melloduno* ein Teil der Handschriften erster Klasse (*A Q*) an der ersten und der zweiten Stelle.
melledunum die übrigen Handschriften erster (*B M S*) und ein Teil derjenigen zweiter Klasse (*h l*) an der ersten Stelle,
metlosedum ein Teil der Handschriften erster Klasse (*B M S*) an der vierten Stelle,
 210 *metiosedum* die übrigen Handschriften erster Klasse (*A Q*) an der vierten Stelle und sämtliche Handschriften zweiter Klasse an allen vier Stellen mit Ausnahme von *h l* an der ersten.

Andererweitig heisst der Ort:

- Meclodo* im Itin. Ant. p. 383 (*mededo* die beste Handschrift, die übrigen *mecllet-*, *metlet-*, *medet-*), was Ablativ von *Meclodum* sein muss, nicht Nominativ, da sonst das Wort nach Analogie von *Narbone*, *Tarracone* flectiert sein würde.
Meteglo die Peut. Tafel, verdorben aus *Megleto*.

Mecledonense castrum, *Megledonensis pagus* hat Gregor von Tours hist. Franc. 6, 31 (ohne wesentliche Variante). 32 (die besten Handschriften ebenso, andere *megled-*, *methed-*).

Mecledone episcopus, *Mecledonensis episcopus* die fränkische Urkunde vom J. 538 bei Ruinart zum Gregor p. 1328.

Die jetzt gangbare Meinung, dass der Ort einen Doppelnamen geführt hat, wird aufgegeben werden müssen; überall liegt in verschiedenen Abwandlungen oder Verschreibungen dasselbe Wort vor. Die Formen der Cäsarhandschriften *meclō-*, *mello-*, *metlo-*, *metclo-* (wohl aus *meclō-* entstanden), *metio-* entsprechen dem anderweitig beglaubigten *meclē-*; es wird also *meclō-* festzuhalten und das kurze *o* in *e* übergegangen sein. Hinsichtlich der Endung führen die nachcäsarischen Angaben auf *Mecledum* oder *Mecledunum*; doch möchte die letztere als aus gallischer Quelle stammend mehr für sich haben. Auch die cäsarischen weisen teils auf *Meclodo*, teils auf *Meclodunum*; *Metlosedum* hat wohl daneben in X als Dittographie gestanden und ist daraus in einzelne Handschriften der ersten und in die meisten der zweiten Klasse übergegangen. Vermutlich hat Cäsar selbst *Meclodunum* geschrieben.

7, 64, 1 *ipse imperat reliquis civitatibus obsides, decimum* (statt *denique*) *ei rei constituit diem.*

7, 70, 3 *hostes in fugam coniecti se ipsi multitudine impediunt atque angustioribus portis relictis coacervati: tum Germani* u. s. w. ist mit *a* zu schreiben. Der Rückzug wird behindert teils durch die grosse Zahl der Feinde, teils dadurch, dass sie an den allzu schmalen in der *maceria* gelassenen Durchlässen sich zusammendrängen.

7, 72, 2 *in nostros opere distentos* statt *operi destinatos.*

7, 73, 1 *erat eodem tempore et materiari et frumentari et tantas munitiones fieri necesse [deminutis nostris copiis quae longius a castris progrediebantur].* Die Worte *deminutis nostris copiis quae* 211
l. a. c. progrediebantur sind nicht bloss überflüssig, sondern auch incorrect.

7, 73, 2 *perpetuae fossae (quinque) quinos pedes altae.* Die Zahl der Gräben muss schon hier angegeben werden; sie ergibt sich aus den *quini ordines.*

7, 74, 1 *ut ne magna quidem multitudine, si ita accidat [eius discessu] (ut) munitionum praesidia circumfundantur* (hdschr. *munitionum praesidia circumfundi possent aut*), *cum periculo ex castris egredi cogatur, dierum XXX pabulum frumentumque habere omnes con-*

vectum iubet. Dies ungefähr wird gefordert; sichere Herstellung des Textes ist damit freilich nicht erreicht.

- 7, 75, 2 *Ambivaretis (ambluaretis X)* ist wohl in *Ambarris* zu ändern: unmöglich kann jene neben den Menapiern wohnhafte kleine Völkerschaft in der Clientel der Haeduer gestanden haben, und das Fehlen der *Ambarri* in dieser Verbindung befremdet. Dies ist nicht Schreibfehler, sondern Interpolation; der *Diaskeuast*, von dem *X* herrührt, vermisste die kurz nachher (7, 90 [, 6]) in dem Verzeichnis der Winterquartiere genannten *Ambivareti*. Die an sich nicht wahrscheinliche Annahme, dass es zwei Völkerschaften dieses Namens gegeben hat, wird dadurch ausgeschlossen, dass alsdann Cäsar die südliche hier, die nördliche gleich darauf ohne unterscheidenden Beisatz genannt haben würde.
- 7, 75, 3 *Esviis et Aulercis Ebuovicibus terna* dürfte zu schreiben sein statt *Lexoviis et Aulercis Eburonibus terna* der Familie *a*, woraus die Lesung β *Lexoviis Eburonibus* durch offenbare Interpolation gemacht ist. Die Verbesserung des schon in der Urhandschrift fehlerhaften *Eburonibus* in *Ebuovicibus* ist längst gefunden und evident. Die Streichung der *Lexovii* empfiehlt sich nicht, zumal da dann *terna* in *tria* verwandelt werden muss; aber der Name ist vielleicht verdorben. Denn die *Lexovii* erwartet man zunächst unter den aremorianischen Gauen, und nicht ohne Wahrscheinlichkeit hat bei diesen Nipperdey diesen Namen statt der hier unzulässigen *Lemovices* eingesetzt; *Ebuovices*, was Kübler dafür setzen will, ist unmöglich, da in einer Liste, welche die *Aulerci Brannovices* und die *Aulerci Cenomani* aufführt, die *Aulerci Ebuovices* nicht bloss mit dem letzteren Namen figurieren können. Man muss entweder *Lexoviis* hier stehen lassen und unten die *Lemovices* streichen oder für diese mit Nipperdey die *Lexovii* einsetzen und an der ersten Stelle für *Lexoviis* schreiben *Esviis*, deren Fehlen in dem Verzeichnis befremdet und die gut zu den benachbarten *Aulerci Ebuovices* passen.
- 212 7, 75, 4. Die aremorianischen *Ambibarii* sind sicher identisch mit den 3, 9 [, 9] in ähnlicher Verbindung genannten *Ambiliati*, wie sie in der besseren Familie heissen, während die geringere dafür *Ambiani* setzt, Orosius *Ambivariti*, beides offenbar durch Interpolation. Welche der beiden Formen *Ambiliati* und *Ambibarii* die richtige ist, lässt sich nicht entscheiden.
- 7, 77, 13 *cuius rei iudicarem* fehlt in der geringeren Klasse vielleicht mit Recht; es sieht ganz aus wie ein altes rhetorisches Emblem und unterbricht die Verknüpfung des vorausgehenden

größte
Stelle

und des nachfolgenden Satzes. Der letztere indes *nam quid illi simile bello fuit* ist schwerlich gesund; vielleicht ist zu schreiben: *nam quid illis (maioribus) simile fuit?*

7, 79, 3 *concurrunt hi* (statt *his*) *auxiliis visis*.

7, 84, 3 *quod suam in aliena vident virtute salutem constare*. Für *suam* haben die Handschriften *suum periculum*, für *virtute salutem* liest *a salute, β virtute*.

8 praef. 2 *commentarios rerum gestarum . . . contextui novissimoque imperfecto* (statt *novissimumque imperfectum*) .. *confeci*, so dass *commentarios* wie mit *contextui*, so auch mit *confeci* verbunden wird. Hirtius kann nicht sagen, dass er den letzten unvollständigen *commentarius* geschrieben, wohl aber, dass er die von Cäsar geschriebenen teils in Zusammenhang gebracht, teils fortgeführt habe.

8, 4, 1 *centurionibus II* (statt *tot*) *milia nummum praedae nomine condonatae* (statt *condonata*) *pollicetur*. Dass *II* ebenso durch *бина* wie durch *duo* aufgelöst werden kann, weiss jeder Epigraphiker. Die den Soldaten gespendete Beute wird zu Gelde angeschlagen und abgelöst, so dass sie dann selber für Rechnung des Aerars verkauft werden kann.

8, 5, 2 *in tecta partim Gallorum, partim [quae] conlectis celeriter stramentis tentoriorum integendorum gratia [erant inaedificata] milites compegit*. Die Soldaten werden unter Dach gebracht teils in den stehen gebliebenen gallischen Behausungen, teils durch Anlage von strohgedeckten Zelten.

8, 5, 4 *dispersi* wohl zu tilgen.

8, 12, 2 *eodemque equites postero die mittunt, qui [primum] elicerent nostros, insidiae deinde circumventos adgrederentur*. Nicht *insidiae*, das unentbehrlich ist, sondern *primum* ist zu streichen.

8, 13, 2. Nach der früher für diese deutschen Fusssoldaten angegebenen und hier wiederholten Bemerkung, dass sie *equitibus interpositi* fechten, befremdet es, sie hier als selbständige Infanterietruppe verwendet zu sehen, und ich habe an der Richtigkeit des Textes gezweifelt; aber in ähnlicher Weise treten die *auxilia levis armaturae* 8, 17 f. und die *Germani pedites* 8, 36 auf.

8, 14, 4 *atque [id] iugum*.

8, 16, 1 *turmas mittit* scheint mir sicher Interpolation der schlechteren Klasse; aber auch *in eodem loco* fehlte besser.

8, 35, 4 *cum cohortibus admotis* (statt *armatis*) *ex proximis castellis*.

8, 36, 4 *ad (ea) Germanos equitesque . . . advolasse*.

8, 46, 4 *III legiones in Belgio conlocavit cum M. Antonio et C. Trebonio et P. Vatinius et Q. Tullio legatis* kann nicht richtig sein. M. Antonius bewarb sich im Winter 701/2 während der milonischen Händel um die Quästur (Cicero Phil. 2, 20), offenbar um eine der Stellen, für welche verfassungsmässig im Sommer 702 die Wahlen stattzufinden hatten und deren Zeit vom 5. December 702 zum 4. December 703 lief. Mit Recht wird er also am Ausgang der Campagne 702 als *legatus* bezeichnet (7,81 [, 6]), dagegen in dem Bericht über den Feldzug 703 durchaus als *quaestor* (8, 2. 24. 38). Da die oben angeführte Stelle von den Winterquartieren 703/4 handelt, also die zweite Hälfte derselben nicht mehr in das Amtsjahr des Antonius fiel, so könnte man meinen, dass er darum hier wieder *legatus* heisst; indes ist schon vorher bemerkt worden, dass für den sein Amt über die Amtszeit hinaus verwaltenden Quästor diese Bezeichnung schwerlich zulässig ist¹, sondern er Proquästor oder auch Quästor zu tituliren war. Aber auch in anderer Beziehung ist die Stelle mehr als bedenklich. Die bessere Familie liest *et P. Vatinius legato* oder *legatis*, die geringere *et P. Vatinius et Tullio legato*; die oben gegebene Lesung ist nichts als verkehrte Conjectur. Denn der Bruder Ciceros kann hier nicht genannt sein; er ging im Juli 703 mit diesem nach Kilikien (Drumann 6, 737) und kann also in den gallischen Winterquartieren 703/4 kein Kommando geführt haben. Also ist sein Name hier eine der in der geringeren Familie so zahlreichen Schlimmbesserungen; den ausgefallenen vierten, den die Zahl der Legionen fordert, können wir nicht erraten, den Zusatz *legato* (denn dass X dies hatte, zeigt die Übereinstimmung eines Theils von α mit β und die grössere Schwere der Corruptel) ebensowenig mit Sicherheit emendiren.

8, 48, 3 *ne sua vulnera fide (perfidia oder per fidem die Handschriften) interposita paterentur impunita. conversoque equo se (scorsus) a ceteris incautius permittit in praefectum.*

8, 48, 7 *quod [ubi malum] dux equi velocitate evitavit.*

1) Ein *legatus pro quaestore* kommt freilich vor (Staatsrecht I³, 687), aber es dürfte diese Bezeichnung nur da zutreffen, wo die Proquästur aus freiem Mandat des Statthalters hervorgeht, nicht wo sie auf der Continuirung des militärischen Amtes beruht.

cf. Drumm. II 699

Tullius b, 32, b. 7,
10, 7. Sonst stets
"Cicero"

Bei den
ich sowohl ein
Collation der F
kennt, wie an
Revision der w
Handschriften T
Vatican 3224
sitzen, the
liegende Urh
Abweichungen d
Erörterungen
als Fehler des
Die gemeinsam
das in zahlreic
friedigende Heer
mas. Für die
meinem Freund
c. 1. 4.
Garaus die Ca
selbst; aber er

*) Hermes 21
Die beiden ersten
Abdruck gebracht
Expansion ist d
Angabe von Kth
Expansionverwe
1) Von einer
ist H. Bastagn
verpflicht, die